

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2008

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8165, 2. Änderung, für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube u. Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8124 für die Grundstücke Fl.Nrn. 817, 820 und 820/3, Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg, Schiffhüttenweg; „Jugendzentrum Nepomukweg“ betreffend die Fl.Nrn. 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 819/2 (Teil), 819/10, 820 und 820/2, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 45 „Tutzing Nordwest – westlich der Traubinger Straße“ in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- ▼ Bebauungsplan Nr. 46 „Tutzing Nordwest – östlich der Traubinger Straße“ in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 8165, 2. Änderung, für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube u. Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F vom 17.04.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.05.2008 bis 23.05.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Änderung der Grundfläche und Vergrößerung des Bauraums auf der Fl.Nr. 431/6 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Zufahrt sowie des Bauraums auf den Fl.Nrn. 431/3 und 431/10 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Grundfläche auf der Fl.Nr. 431/11 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Grundfläche, der Festsetzung zu Terrassengeschossen, der Baugrenzen, der privaten Grünfläche und der Festsetzung zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen; der Auf-

- nahme des Begriffs „Carport“, die Zulassung von Stützmauern und die Festsetzung zur Gestaltung von Abfallbehältnissen auf der Fl.Nr. 444/4 der Gemarkung Starnberg.
- Erweiterung des Bauraums auf der Fl.Nr. 431 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Grundfläche auf der Fl.Nr. 444/12 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Festsetzung zu einem Terrassengeschoss auf der Fl.Nr. 431/3 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Grundfläche auf der Fl.Nr. 444/7 der Gemarkung Starnberg.
- Änderung der Nutzungsbeschränkungen im Reinen Wohngebiet 2.
- Streichung des Verweises auf eine Baumliste.
- Änderung des Bebauungsplans von einem einfachen Bebauungsplan in einen qualifizierten Bebauungsplan.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 23.04.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

- ◆ **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8124 für die Grundstücke Fl.Nrn. 817, 820 und 820/3, Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg, Schiffhüttenweg; „Jugendzentrum Nepomukweg“ betreffend die Fl.Nrn. 6/31, 6/32, 6/33, 6/34, 6/35, 819/2 (Teil), 819/10, 820 und 820/2, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.04.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.05.2008 bis 09.06.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 23.04.2008
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 45 „Tutzing Nordwest – westlich der Traubinger Straße“ in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.04.2008 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.04.2008 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.05.2008 bis 12.06.2008 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gel-

tend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, 22.04.2008
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 46 „Tutzing Nordwest – östlich der Traubinger Straße“ in Tutzing Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.04.2008 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.04.2008 liegt gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **08.05.2008 bis 12.06.2008 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer**

Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden erneut öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tutzing, 22.04.2008
Gemeinde Tutzing – P. Lederer, 1. Bürgermeister



Liebe Starnberger Bürgerinnen und Bürger,

mit dem 30. April 2008 endet meine 12-jährige Amtszeit als Landrat des Landkreises Starnberg. Einer Wiederwahl konnte ich mich aus Altersgründen kraft Gesetzes nicht mehr stellen.

Anlässlich meines Abschieds wünsche ich Ihnen allen und auch unserem schönen Landkreis Starnberg weiterhin alles erdenklich Gute.

Ihr

Heinrich Frey
Landrat



Energiewende jetzt! Vortragsreihe 2008



Geothermie – Energieversorgung der Zukunft?

Strom und Wärme aus dem Untergrund – Chancen und Risiken

Werner Seichter (Bürgerstiftung Energiewende Oberland)

am 8. Mai 2008

um 19 Uhr

**im Landratsamt Starnberg (Großer Sitzungssaal)
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg**

Anschließend Diskussionsmöglichkeit mit dem Referenten

Eintritt frei

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg
gemeinsam mit dem Verein „Energiewende Landkreis Starnberg“
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energiewende

**Energiewende jetzt
Machen Sie mit!**



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
**Nächster Termin: Donnerstag, 8. Mai 2008
14 bis 17 Uhr · Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.